

*Betreff:***Veränderungssperre "Örtliche Bauvorschrift zur Gestaltung von Werbeanlagen in der Braunschweiger Innenstadt", IN 229
Stadtgebiet innerhalb des Wallrings
Satzungsbeschluss***Organisationseinheit:*

Dezernat III

61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz

Datum:

02.08.2019

*Beratungsfolge**Sitzungstermin**Status*

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (Anhörung)

13.08.2019

Ö

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 132 Viewegsgarten-Bebelhof
(Anhörung)

28.08.2019

Ö

Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)

04.09.2019

Ö

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

10.09.2019

N

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

17.09.2019

Ö

Beschluss:

"Für das im Betreff bezeichnete Stadtgebiet, das in Anlage 2 dargestellt ist, wird gemäß §§ 14 ff. Baugesetzbuch (BauGB) die als Anlage beigefügte Veränderungssperre für zwei Jahre als Satzung beschlossen."

Sachverhalt:**Beschlusskompetenz**

Die Zuständigkeit des Rates für den Satzungsbeschluss ergibt sich aus § 58 (1) Nr. 5 NKomVG.

Begründung

Der Verwaltungsausschuss hat am 25. September 2018 die Aufstellung der Örtlichen Bauvorschrift (ÖBV) zur Gestaltung von Werbeanlagen in der Braunschweiger Innenstadt, IN 229, beschlossen. Mit der ÖBV soll künftig ein grober Rahmen für die Gestaltung von Werbeanlagen definiert werden, um die hohe Gestalt- und Aufenthaltsqualität der Innenstadt erhalten zu können. Die Werbeanlagen sollen in ihrer Gestaltung Bezug zum Stadtbild nehmen und sich in die Architektur und Fassadengliederung der jeweiligen Gebäude einfügen.

Bei der Erarbeitung der Bauvorschrift sollen auch die Ansprüche der Gewerbetreibenden berücksichtigt und mit eingebunden werden, so dass damit ein erhöhter Abstimmungsaufwand verbunden ist.

Bauanträge für die Anbringung oder Änderung von Werbeanlagen, die den Planungszielen widersprechen, können aber auf der Grundlage dieses Aufstellungsbeschlusses nur für die Dauer eines Jahres zurückgestellt werden. Aufgrund des erhöhten Abstimmungsaufwandes ist absehbar, dass das Verfahren zur Aufstellung der ÖBV länger als ein Jahr dauert. Aus diesem Grund sollen die Planungsziele bis zur endgültigen Beschlussfassung durch eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB gesichert werden. Die rechtliche Grundlage hierfür bildet § 84 (4) NBauO, wonach für Örtliche Bauvorschriften die Vorschriften für das Verfahren bei der Aufstellung von Bebauungsplänen einschließlich der Vorschriften über die Veränderungssperre gelten.

Die Veränderungssperre ist auf die Errichtung von Werbeanlagen und/oder Änderung bestehender Werbeanlagen beschränkt. So wird vermieden, dass für jegliches bauliche Vorhaben die Erteilung einer Ausnahme erforderlich wird. Für von der Veränderungssperre erfasste Werbeanlagen, die den Planungszielen entsprechen, kann eine Ausnahme von der Veränderungssperre erteilt werden.

Empfehlung

Die Verwaltung empfiehlt, die Veränderungssperre „Örtliche Bauvorschrift zur Gestaltung von Werbeanlagen in der Braunschweiger Innenstadt“, IN 229, als Satzung zu beschließen.

Hornung

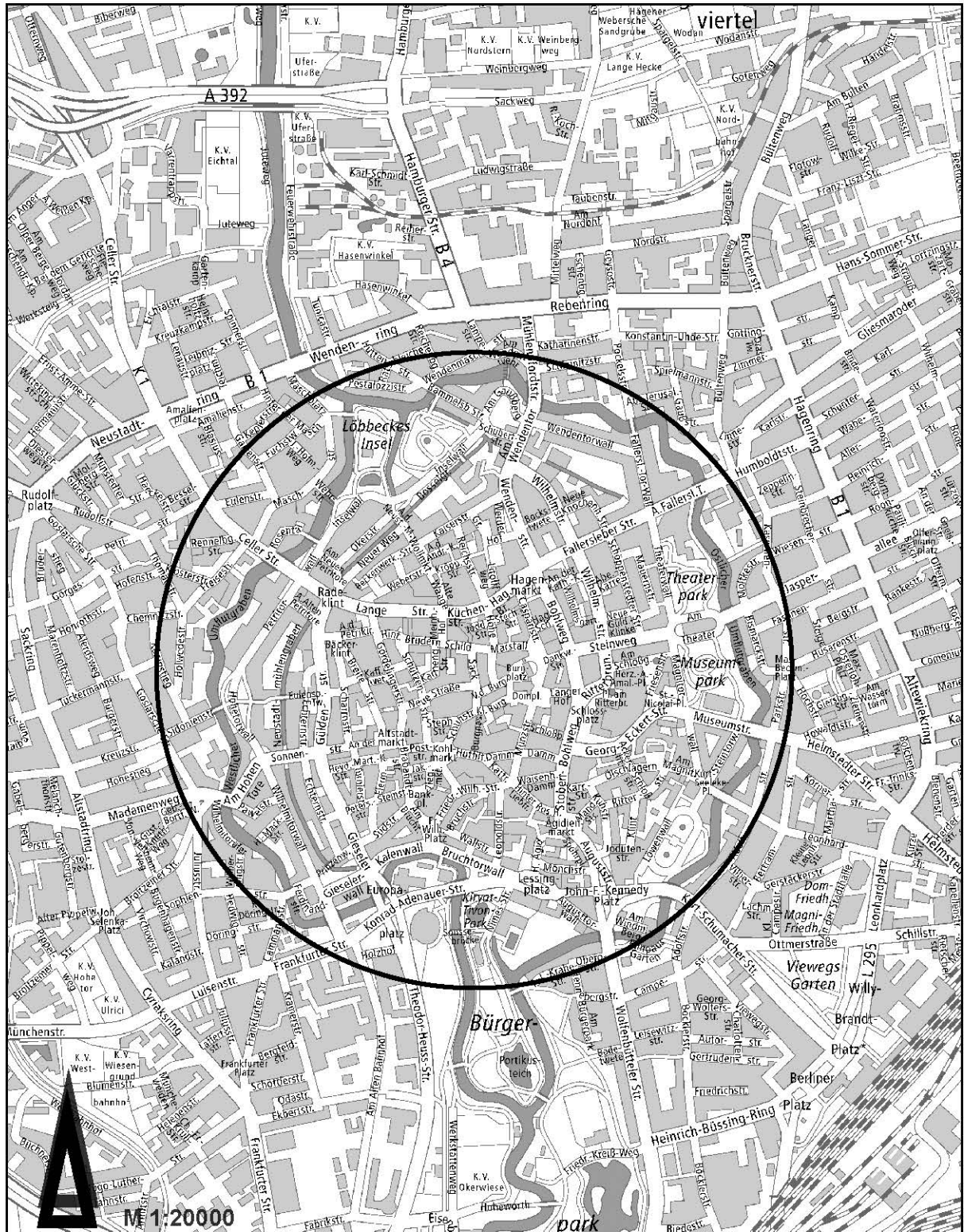
Anlage/n:

Anlage 1: Übersichtskarte

Anlage 2: Satzung einschl. Geltungsbereich der Veränderungssperre

Anlage zur Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für die Örtliche Bauvorschrift zur Gestaltung von Werbeanlagen in der Braunschweiger Innenstadt, IN 229

Übersichtskarte



Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre vom
für die Örtliche Bauvorschrift
zur Gestaltung von Werbeanlagen in der Braunschweiger Innenstadt IN 229

Aufgrund des § 84 Abs. 4 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (Nds. GVBl. S. 190, 253) in Verbindung mit § 14 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie in Verbindung mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27. März 2019 (Nds. GVBl. S. 70), hat der Rat der Stadt Braunschweig am diese Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

Stand Rechtsgrundlagen: 10. April 2019

- | | |
|---|---|
| <p>§ 1 Für das in § 2 näher bezeichnete Gebiet hat der Verwaltungsausschuss der Stadt in seiner Sitzung am 25.09.2018 die Aufstellung einer Örtlichen Bauvorschrift beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre angeordnet.</p> <p>§ 2 Von der Veränderungssperre ist das Stadtgebiet innerhalb des Wallrings betroffen.</p> <p>Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil dieser Satzung bildet, schwarz umrandet.</p> <p>§ 3 In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen, soweit es sich um die Errichtung von Werbeanlagen und/ oder die Änderung bestehender Werbeanlagen handelt, Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.</p> | <p>§ 4 Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Stadt Braunschweig.</p> <p>§ 5 Werbeanlagen, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Werbeanlagen, von denen die Stadt Braunschweig nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten werden von der Veränderungssperre nicht berührt.</p> <p>§ 6 Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.</p> <p>Die Geltungsdauer beträgt zwei Jahre.</p> |
|---|---|

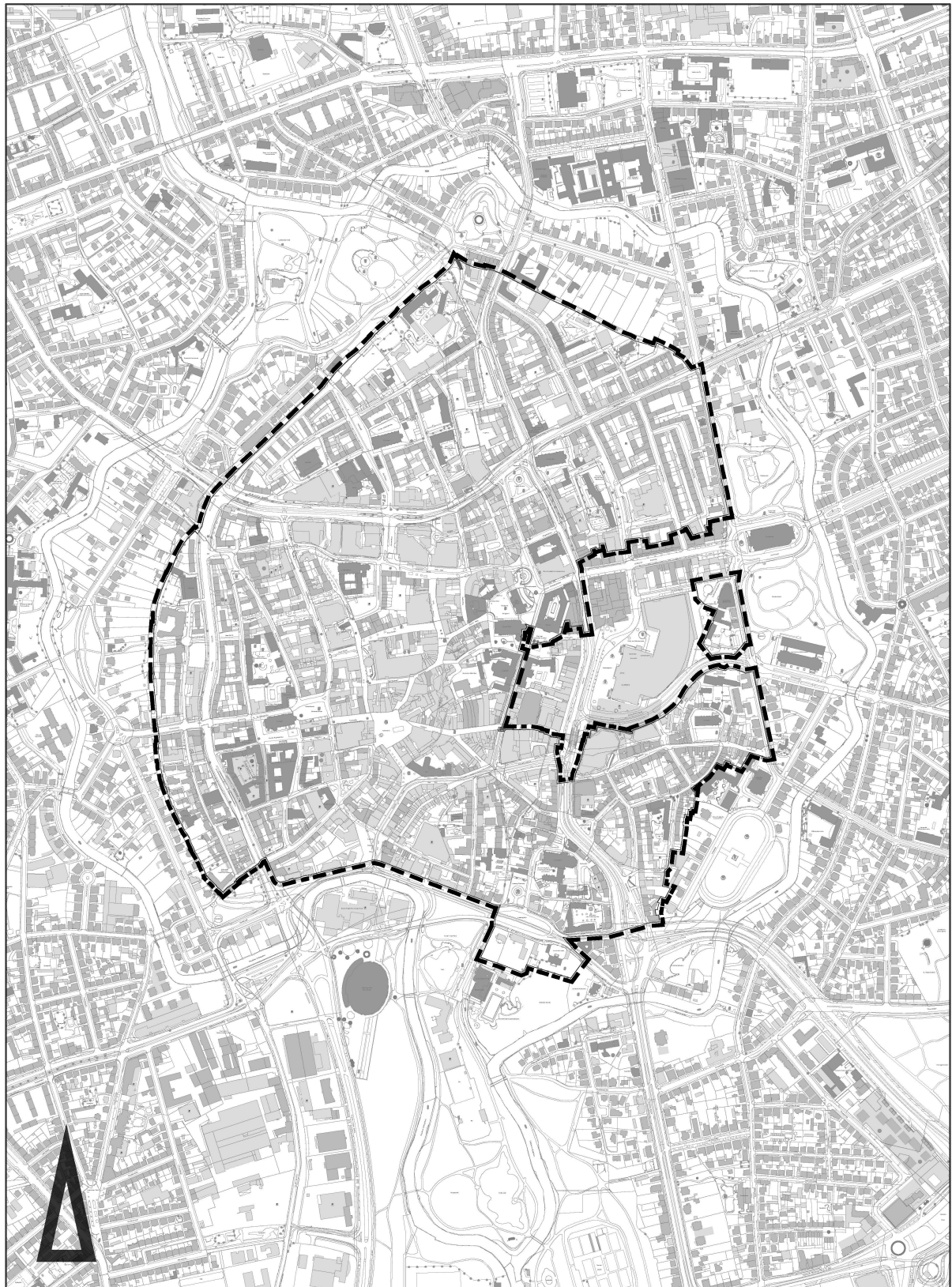
Braunschweig,

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

I. V. Leuer
Stadtbaurat

Anlage zur Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für die Örtliche Bauvorschrift zur Gestaltung von Werbeanlagen in der Braunschweiger Innenstadt, IN 229

Geltungsbereich



Stadtgrundkarte ¹⁾ der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte ²⁾

¹⁾ © Stadt Braunschweig Abteilung GeoInformation

²⁾ ©  **LGLN** Landesamt für GeoInformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig Wolfburg